



STATUTEN

der Feldschützengesellschaft Rorschach gegründet 1620

1 Name und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen «Feldschützengesellschaft Rorschach» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt die Hebung und Förderung des Schiesswesens im Interesse der Landesverteidigung, des sportlichen Wettkampfes und die Pflege der Kameradschaft.

1.3 Übergeordnete Verbände

Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenverbandes, des Kantonal- und des Schweizerischen Schützenvereins sowie des Schweizerischen Revolver- und Pistolenschützenverbandes.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederarten

Der Verein besteht aus Aktiv-, B- (Pflichtschützen) und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglied kann werden, wer das 17. Altersjahr erreicht hat.

2.1.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind zum Besuch der Versammlungen, zur Erfüllung des obligatorischen Bundesprogrammes, zur Teilnahme am Feldschiessen und zum Besuch der von der Hauptversammlung beschlossenen Vereinsübungen und Sektionswettkämpfe gehalten.

2.1.2 B-Mitglieder (Pflichtschützen)

Als B-Mitglieder gelten alle jene Personen, welche nach den Vorschriften des EMD das obligatorische Programm schiessen, sonst aber keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein eingehen wollen. Schiesspflichtige, die in der Gemeinde wohnen, dürfen nicht abgewiesen werden.

2.1.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um das freiwillige Schiesswesen im allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

2.1.4 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Hauptversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit, ebenso Aktivmitglieder, welche das 70. Altersjahr erreicht haben (Senior Veteranen SV).

2.1.5 Eintritt

Beitrittsgesuche für Aktivmitgliedschaft sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand einzureichen, der über Aufnahme oder Abweisung entscheidet. Ausländer können nur mit Bewilligung des Kantonalen Militärdepartements Mitglied werden.

2.2 **Auflösung der Mitgliedschaft**

2.2.1 Austritt

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist noch zu entrichten. Kommt ein Mitglied während zwei Jahren seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, wird dasselbe auf das dritte Jahr automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

2.2.2 Ausschluss

Mitglieder, die sich den getroffenen Anordnungen widersetzen oder durch ihr Verhalten den Verein schädigen oder in Misskredit bringen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

2.2.3 Erlöschen der Ansprüche

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jedes Anspruchsrecht auf das Vereinsvermögen.

2.2.4 Rekursrecht

Abgewiesenen B-Mitgliedern steht das Rekursrecht innert 30 Tagen an das kantonale Militärdepartement offen; Nichtschiesspflichtigen jedoch nur an der nächstfolgenden Hauptversammlung.

3 **Organisation**

3.1 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3.2 **Organe**

Der Verein ordnet seine Geschäfte:

- a) durch die Hauptversammlung
- b) durch den Vorstand
- c) durch die Rechnungsrevisoren

3.2.1 a) Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Die Hauptversammlung entscheidet über die Geschäfte der ordentlichen Traktanden, über Anträge des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren oder der Mitglieder, falls letztere diese Anträge schriftlich zuhänden des Präsidenten bis Ende des Vereinsjahres eingereicht haben.

Die ordentlichen Traktanden sind:

- a) Begrüssung und Präsenz
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Abnahme des Protokolls
- d) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten der 1. Schützenmeister
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung des Jahresprogrammes mit Jahresmeisterschaften und Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- g) Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages
- h) Erledigung von Rekursen betreffend Eintritt oder Ausschluss
- i) Wahlen (auf die Dauer von 3 Jahren)
- k) Anträge
- l) Ehrungen
- m) Mitteilungen und Umfrage

b) Ausserordentliche Hauptversammlungen

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Verlangen von einem Fünftel aller Aktiv- und Ehrenmitglieder statt. Im letzteren Fall ist dies innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

3.2.1.1 Beschlussfähigkeit

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden hiezu eingeladen wurde.

Es kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

3.2.1.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB.

3.2.1.3 Abstimmung

Sämtliche Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr ermittelt. Es entscheidet in erster Zählung das absolute, in zweiter Zählung das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt nicht, fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3.2.1.4 Besuch von Hauptversammlungen

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind gehalten, die Hauptversammlung zu besuchen. Begründete Entschuldigungen sind an den Präsidenten zu richten.

3.2.2 Vorstand

3.2.2.1 Wahl und Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Mit Ausnahme des von der Hauptversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Jeder Schützenmeister hat den Schützenmeisterkurs zu bestehen.

Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für geordneten Schiessbetrieb.

3.2.2.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit in Vorstandsabstimmungen trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.2.2.3 Finanzielle Kompetenz

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich für den Einzelfall, soweit die Auslagen nicht durch das Budget bestimmt sind, auf einen Betrag, der durch Hauptversammlungsbeschluss festgesetzt wird.

3.2.2.4 Unvorhergesehenes

In allen statutarisch nicht vorgesehenen Fällen hat der Vorstand freies Verfügungsrecht. Es ist ihm jedoch freigestellt, die Entscheidung wichtiger Fragen einer Hauptversammlung vorzulegen.

3.2.2.5 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich im wesentlichen wie folgt zusammen:

- Präsident
- 1. Schützenmeister 300m
- 1. Schützenmeister 50m
- Kassier
- Aktuar
- Schützenmeister 300m und 50m
- Jungschützenchef (nach Bedarf)
- Beisitzer (nach Bedarf)

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vize-Präsidenten, welcher den Präsidenten bei dessen Abwesenheit in allen Belangen vertritt.

3.2.2.6 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führen im Rahmen des Budgets der Präsident und der Kassier einzeln. Für Verträge und amtliche Dokumente der Präsident und der Aktuar oder der Kassier kollektiv zu zweien.

3.2.3 Rechnungsrevisoren

3.2.3.1 Zusammensetzung

Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, mindestens zwei davon sind für die Erfüllung der Aufgabe gemäss 3.2.3.2. zuständig.

3.2.3.2 Aufgabe

- a) Prüfung des gesamten Rechnungswesens
- b) Prüfung des Inventars und der Vermögensverwaltung
- c) Schriftliche Berichterstattung der Prüfungsergebnisse an der Hauptversammlung

4 Finanzielles

4.1 Einnahmen

Die ordentlichen Vereinseinnahmen sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge des Bundes und der Verbände
- c) Hülsenerlös
- d) Vermögenszinsen
- e) freiwillige Spenden und Vermächtnisse

4.2 Ausgaben

Grundsätzlich dürfen nur budgetierte und von der Hauptversammlung genehmigte Ausgaben getätigt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 3.2.2.3. (finanzielle Kompetenz des Vorstandes).

Ausgaben, die nicht budgetiert sind und über die finanzielle Kompetenz des Vorstandes hinausreichen, können mit Zustimmung von zwei Revisoren getätigt werden.

4.3 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist in möglichst sicheren Wertpapieren anzulegen.

4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.5 Munitionspreis

Die Munition soll zwecks Erleichterung und Förderung des Uebungsbesuches möglichst zum Selbstkostenpreis oder leicht verbilligt abgegeben werden. Der Vorstand unterbreitet der Hauptversammlung diesbezüglich Anträge im Rahmen des Budgets.

4.6 Inventar / Versicherungen

Über das gesamte Inventar ist ein genaues Verzeichnis unter Nennung der Aufenthaltsorte zu führen. Das Inventar ist ausreichend zu versichern.

5 Schiesswesen

5.1 Schiessübungen

Es sind so viele Schiessübungen anzusetzen, wie für die Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind.

5.2 Jungschützenkurse

Die Bestrebungen zur Förderung der Jungschützenausbildung sind wirksam zu unterstützen.

5.3 Unfallverhütung

Jeder Schütze ist verpflichtet, die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften des EMD und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine einzuhalten.

5.4 Unfallversicherungen

Die Mitglieder sind nach den Bestimmungen der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine gegen Unfälle versichert.

6 Allgemeine Schlussbestimmungen

6.1 Bekanntmachungen des Vereins

In der Regel erfolgen diese auf dem Zirkularweg.

6.2 Anerkennung der Statuten

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten. Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt in den Verein die Statuten und verpflichtet sich, denselben und den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

6.3 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision kann an jeder Hauptversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit angeregt werden. Anträge sind vom Vorstand auf die nächstfolgende Hauptversammlung ausgearbeitet zur definitiven Abstimmung vorzulegen. Für die Annahme der Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

6.4 Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung, sei es zum Zwecke der Liquidation oder einer Fusion, muss erfolgen, wenn die Zahl der schießenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder wenn sie durch eine Dreiviertelmehrheit aller Aktiv- und Ehrenmitglieder verfügt wird.

Im Falle der Auflösung kann die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss über die Verwendung oder Verwertung des Vereinsvermögens beschliessen.

6.5 Jahrzeitmesse

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind gehalten, die in Erinnerung an verstorbene Feldschützen am 18. Oktober 1779 von Benedikt Martignoni gestiftete Jahrzeitmesse zu besuchen.

6.6 Zustimmung

Alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Reglemente werden aufgehoben.

Die vorstehenden Statuten wurden an der heutigen Hauptversammlung genehmigt und treten unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Kantonale Militärdepartement sofort in Kraft. Diese ersetzen diejenigen vom 27.12.1928.

Der Präsident: Hans Heinimann
Der Aktuar: Eduard Winter

Übergangsbestimmungen

Der Status einer Freimitgliedschaft (beitragsfreie A – Mitgliedschaft) soll nur solange aufrechterhalten werden, wie Mitglieder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Statuten bereits diesen Status haben.

Rorschach, 20. März 1992

Genehmigt:
Militärdepartement des Kantons St. Gallen am 25. September 1992
Regierungsrat A. Oberholzer